

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung
und zur
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten
und zur
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch länderbezogener Berichte**

Vom 3. August 2020

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Armenien* am 1. Juni 2020
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegten Einspruchs zu den Erklärungen Aserbaidschans vom 3. Juni 2004 und 23. Mai 2014 (vgl. BGBl. 2015 II S. 1277) und zu der Erklärung der Türkei vom 19. Oktober 2011

Montenegro* am 1. Mai 2020
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 sowie abgegebenen Erklärungen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens

sowie nach seinem Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel IX Absatz 5 des Protokolls für

Kap Verde* am 1. Mai 2020
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens

Mongolei* am 1. Juni 2020
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

II.

Ferner wird das Übereinkommen nach seinem Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel IX Absatz 5 des Protokolls für

Kenia* am 1. November 2020

Oman* am 1. November 2020
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens

in Kraft treten.

III.

Singapur* hat am 28. Oktober 2019 mit Wirkung vom 1. Februar 2020 seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a (siehe BGBl. 2016 II S. 272) teilweise zurückgenommen.

IV.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) wird bekannt gemacht, dass die Mehrseitige Vereinbarung nach ihrem § 7 Absatz 2.1. für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu folgenden weiteren Staaten, die bis zum 30. Dezember 2015, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, die Mehrseitige Vereinbarung unterzeichnet haben, wirksam geworden ist:

Ghana	am	14. Oktober 2019
Niue	am	31. August 2019.

V.

Folgende Staaten haben gegenüber dem Verwahrer Erklärungen* nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 5 und 6 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) abgegeben:

Brunei Darussalam	am	2. Januar 2020
Dominica	am	20. Mai 2019
Oman	am	7. Juli 2020.

VI.

Die Seychellen* haben am 26. August 2019 gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung* nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 10. Oktober 2019 (BGBl. II S. 973), 26. Juni 2019 (BGBl. II S. 656) und 28. März 2019 (BGBl. II S. 312).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, zu dem Protokoll sowie zu den Mehrseitigen Vereinbarungen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 3. August 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele